

**Gebührensatzung
für den Zweckverband Musikschule
Greven/Emsdetten/Saerbeck
vom 31.10.2016**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), sowie des § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NW vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck in ihrer Sitzung am 31.10.2016 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Teilnehmer(innen) am Unterricht der Musikschule bzw. ihre gesetzlichen Vertreter(innen) haben eine Teilnahmegebühr zu entrichten.
2. Die Teilnahmegebühr ist eine Jahresgebühr und ist anteilig zu den Fälligkeitsterminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Nachzahlungen infolge Veränderungen sind sofort zu begleichen.
3. Die Zahlungen sind an die Stadtkasse Greven zu leisten.
4. Das Rechnungsjahr sowie das Schuljahr der Musikschule decken sich mit dem Kalenderjahr.
5. Abmeldungen vom Unterricht der Musikschule sind grundsätzlich nur in schriftlicher Form mit vierwöchiger Frist zum 31.08. und zum 31.12. möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

§ 2
Höhe der Gebühren

A. Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende

I Klassenunterricht

Fach	€ pro Monat	€ pro Quartal	Gesamtbetrag pro Jahr in €
1. Basiskurs (75 Min/Woche, unter 8 Teiln. 60 Min/Woche)	27,20	81,60	326,40
2. Musik. Früherziehung (75 Min /Woche, unter 8 Teiln. 60 Min/Woche)	27,20	81,60	326,40
3. Musikzwerge (45 bis 60 Min/Woche)	23,10	69,30	277,20
4. Musikwichtel (35 bis 45 Min/Woche)	21,00	63,00	252,00
5. Teilnahme an einem Ergänzungsfach (Spielkreise Orchester, u.a.)			
mit Hauptfach	5,00	15,00	60,00
ohne Hauptfach	10,00	30,00	120,00

II Instrumentaler Gruppenunterricht
(45 Minuten/Woche)

Unterrichtsart	€ pro Monat	€ pro Quartal	€ pro Jahr
1. kleine Gruppe (2 Schüler)	50,90	152,70	610,80
2. kleine Gruppe (3 Schüler)	44,70	134,10	536,40
3. große Gruppe (4 Schüler)	37,30	111,90	447,60
4. große Gruppe (5 Schüler)	31,90	95,70	382,80
5. große Gruppe (6 Schüler)	26,40	79,20	316,80

III Instrumentaler Einzelunterricht

Unterrichtsart	€ pro Monat	€ pro Quartal	€ pro Jahr
1. 30 Min/Woche	62,80	188,40	753,60
2. 45 Min/Woche	88,60	265,80	1.063,20

B Unterricht für die nicht unter A. fallenden Personen

I Klassenunterricht

Fach	€ pro Monat	€ pro Quartal	Gesamtbetrag pro Jahr in €
1. Teilnahme an einem Ergänzungsfach (Spielkreise Orchester, u.a.)			
mit Hauptfach	5,--	15,--	60,--
ohne Hauptfach	10,--	30,--	120,--

II Instrumentaler Gruppenunterricht (45 Minuten/Woche)

Unterrichtsart	€ pro Monat	€ pro Quartal	Gesamtbetrag pro Jahr in €
1. Kleine Gruppe (2 bis 4 Schüler)	72,80	218,40	873,60

III Instrumentaler Einzelunterricht

Unterrichtsart	€ pro Monat	€ pro Quartal	Gesamtbetrag pro Jahr in €
1. 30 Min/Woche	87,50	262,50	1.050,00
2. 45 Min/Woche	125,60	376,80	1.507,20

C. Besondere Unterrichtsformen

Für von der Gebührensatzung abweichende oder in dieser nicht erfasste Unterrichtsformen bzw. Unterrichtsangebote der Musikschule kann die Schulleitung eine Gebühr festsetzen. Diese muss den wirtschaftlichen Erfordernissen der Schule entsprechen.

§ 3

Gebührenermäßigung/ Gebührenbefreiung/ Gebührenerstattung

1. Teilnehmerermäßigung

Bei der Teilnahme mehrerer Mitglieder einer Familie am Unterricht der Musikschule ermäßigen sich die Gebühren nach § 2 wie folgt:

- bei 2 Mitgliedern um je 15 %,
- bei mehr als 2 Mitgliedern um je 20 %.

Die Belegung eines Ergänzungsfaches, sowie eines Angebotes im Projektbereich bleibt bei der Festlegung der Mitgliederzahl einer Familie unberücksichtigt. Gleichfalls wird für die Teilnahme an einem Ergänzungsfach oder eines Angebotes im Projektbereich keine Ermäßigung gewährt.

2. Gebührenbefreiung

Unterrichtsgebühren, die den Wert des Gutscheins für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben übersteigen, werden auf schriftlichen Antrag für Teilnehmer/innen die, sowie Kinder und Jugendliche deren Familien Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder nach dem Sozialgesetzbuch XII erhalten, erlassen.

Ein entsprechender Nachweis ist halbjährlich zu erbringen.

3. Unterrichtsversäumnisse/Unterrichtsausfall

Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die beim Schüler/ bei der Schülerin liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des Unterrichtsentgeltes.

Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, gilt folgende Regelung:

Bei der Bemessung des Entgelts ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der Lehrperson berücksichtigt worden. Werden aber innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 35 Unterrichtsstunden erteilt, kann zum Jahresende, spätestens bis zum 31.1. des darauf folgenden Jahres, die Erstattung des anteiligen Entgeltes beantragt werden, sofern die Musikschule die Erstattung nicht schon veranlasst hat.

§ 4

Leihgebühren für schuleigene Instrumente

Der Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck stellt Schülern und Schülerinnen der Musikschule in begrenztem Umfang für die Dauer von 1 Jahr Lehinstrumente zur Verfügung.

Die Leihgebühr staffelt sich wie folgt:

- 8,70 € mtl. bei einem Instrumentenwert von bis zu 250 Euro
- 12,10 € mtl. bei einem Instrumentenwert von bis zu 1000 Euro
- 16,00 € mtl. bei einem Instrumentenwert von über 1000 Euro

Über die Ausgabe der Instrumente sowie über eine evtl. Verlängerung der Leihfrist im Ausnahmefall entscheidet die Schulleitung.

§ 5

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck vom 02.11.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Gemeindeordnung (GO) NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO und des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), gegen die vorstehende Gebührensatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48682 Greven, der 31.10.2016

gez. Beckermann
Stellv. Verbandsvorsteher